

Zweideutigkeit über das Fortbestehen der moderirten Quatemberquoten nach ihrem Bestande am Schlusse des Jahres 1829 übrig: 1) Weil der Ausdruck: „resp.“ vor dem Worte: „Quatemberbeiträge“ steht. Caduke und decremente Quatember existiren nämlich nicht, mithin bezieht sich das Wort: „resp.“ auf moderirte und demnach sowohl auf die moderirte Schockzahl als Quatembersumme; 2) weil in einer späteren Stelle beregten Gesetzes disponirt ist, daß die Regel einer Unzulässigkeit neuer bleibender Steuerabminderungen eine Ausnahme erleide, bei den in Folge besonderer Revisionen, oder einer neuen Steuercatastrirung auf den Grund des angenommenen Localbesteuerungsmaßstabes bis zum Schlusse des Jahres 1831 bereits zugestanden Moderationen, als welche bei Kräften zu erhalten zc. Durch diese letzten Worte ist offenbar das Fortbestehen der Quatembersteuermoderationen sanctionirt. Jedes Bedenken muß überdies noch durch die im Schlusssatz beregten Gesetzes stehenden Worte: „das Obersteuercollegium hat bis auf weitere definitive gesetzliche Bestimmung den statum quo der gangbaren Schock- und Quatembersteuern, wie derselbe am Schlusse des Jahres 1830 sich allenthalben befunden hat, beizubehalten,“ schwinden. Am Schlusse des Jahres 1830 bestanden noch die bewilligten Steuermoderationen in ihrer Gesamtheit, und bleiben dieser Gesetzstelle gemäß also in Kräften. Auch konnte das beregte Gesetz nicht eine Verschiedenheit zwischen moderirten Schocken und Quatembern eintreten lassen. Beide sind aus gleichen Ursachen in Wegfall gebracht worden. Es würde eine Verletzung der Rechtsgleichheit bleiben, wenn die zufällig nicht durch Moderation der Schocke, sondern der Quatemberbeiträge erleichterten Contribuenten in eine schlechtere Lage gesetzt würden. — Die von den Herren Petenten vollbrachte Interpretation des gedachten Gesetzes wird aber des Anklanges einer Richtigkeit darum auch sich nicht erfreuen, weil von keiner Gesetzesdisposition eines constitutionellen Staates anzunehmen ist, daß sie die in der Verf. garantierte Rechtsgleichheit verletzete. — Wollte man die gedachte Gesetzstelle nach der angenommenen Meinung der Herren Petenten interpretiren, so würde nach dem so eben Bemerkten die höchste Verletzung einer Rechtsgleichheit zwischen den besteuerten Staatsbürgern statt finden. — Zu diesen Gründen gesellt sich übrigens die Meinung der Deputation begründende Thatsache, daß seit Publication jenes Gesetzes von den Steuerbehörden das Fortbestehen der gedachten Steuermoderationen in so fern factisch anerkannt worden ist, als keiner Commune mehr als das im Jahre 1829 von ihr der Moderation gemäß zu berichtende Quatembersteuerquantum abgefordert, und von keiner derselben auch ein Mehreres eingerechnet worden ist. — Ueberdies hat endlich die höchste Steuerbehörde in besonderen Erlassen auf geschehene Anfragen zweifelnder Behörden seit dem Erscheinen jener Verordnung stets mit Bezug auf deren Inhalt sich dahin ausgesprochen, daß die Communen bei den moderirten Quatemberquantis als der zur Normalquote gewordenen Summe zu lassen und mit Mehreren nicht zu beschweren seien. — Die Deputation vermag sich daher mit der Ansicht der Herren Antragsteller, daß eine Ungewißheit darüber obschwebt, ob jene bis zum Anfange des Jahres 1831 bestandenen Quatembersteuermoderationen bei künftigen Erhebungsfällen fernerhin berücksichtigt werden würden, nicht zu vereinigen. Letztere hat sich vielmehr überzeugt, daß sowohl der Inhalt des Gesetzes, als auch die Steuerbehörde sich schon dahin ausspricht, daß den Communen, die sich einer Quatembersteuermoderation erfreuen, solche bis zur Einführung des zu erwartenden neuen Grundsteuersystems fortbestehen werden und müssen.

Ad C. a. Die Verbindlichkeit einer Steuervertretung wird, wo nicht andere specielle Gesetzesdispositionen eine andere Bestimmung wollen, nach dem Rechtsgrundsatz zu beurtheilen sein, daß die einem Geschäfte sich unterziehende Person, die durch ihre

Nachlässigkeit und Schuld herbeigeführten Nachtheile zu ersetzen hat. — Die Schocksteuer, von welcher hier die Rede ist, wird nach Verschiedenheit der Gerichtsbarkeiten von verschiedenen Personen den gesetzlichen Dispositionen gemäß eingenommen. — Von einander unterscheiden sich in dieser Hinsicht der Städte die unter Amtsjurisdiction stehenden Ortschaften, so wie endlich die unter Patrimonialgerichtsbarkeit gehörigen Städte und Dörfer. — Folgende Gesetze: das Rescript vom 30. September 1640, die Landtagsabschiede de anno 1653, 1661, 1692 und 1711 verordnen ausdrücklich, daß die Einnahme der beregten Steuer von den Stadträthen selbst geschehe, und einem Mitgliede aus ihrer Mitte von ihnen übertragen werde.

Von den unmittelbaren Amtsunterthanen erheben diese Staatsgefälle die von der höchsten Behörde gewählten und bestätigten Amtssteuereinnehmer. — Die Besitzer der schriftsfähigen Rittergüter aber sind zu Folge des ihnen durch die Gesetze ausdrücklich übereigneten und bis jetzt von ihnen exercirten juris subcollectandi zur Vereinnahmung dieser Steuern verpflichtet. — Sowohl die Stadträthe, als die bezeichneten Patrimonialgerichtsherrschaften sind verpflichtet und schuldig, für die verhängenen Properreste ihres Einnehmers und für alle durch dessen Nachsicht, Schuld und Nachlässigkeit bei Eintreibung der Steuern, entstandene unerhebbare Reste zu stehen und zu haften. — Confr. Specialbefehl und Generale vom 3. Oct. 1716, 27. Mai 1717, desgl. vom 25. Januar und 25. Februar 1720, nicht minder vom 26. Nov. 1720 und 3. Oct. 1719. — Was die Amtssteuereinnehmer anbetrifft, so werden diese von der höchsten Behörde gewählt und verpflichtet, und mithin hat solche auch auf gleiche Weise dieselben zu vertreten. — Ein Properrest dieser letztgedachten Einnehmer wird indeß selten zum Ersatz für letztern sich ergeben, erstlich weil dieselben eine dem Betrag einer doppelten terminlichen Einnahmungssumme gleichkommende Caution erlegen müssen, woran sich gehalten wird. — Confr. Generale vom 22. Febr. und 3. Oct. 1719, so wie vom 30. Juli 1727, zweitens weil durch folgende Gesetze, als: Generale vom 1. August 1704, Befehl vom 4. Nov. 1743 u. m., die Kreiseinnahmen ausdrücklich angewiesen sind, zur Vermeidung der Properreste öfters Revisionen anzustellen und im Nichterfolgungsfalle dieser gesetzlichen Vorschriften, laut Generale vom 8. September 1705, 8. Mai 1709 und 1. März 1718, desgleichen Generale vom 10. October 1771, bedroht werden, ex propriis allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. — Uebrigens existiren amtsfähige Communen, welche aus der Mitte ihrer angezessenen Einwohner einen Localeinnehmer bestellen, indem dieselben der Reihenfolge nach die Steuer einzunehmen pflichtig sind, allein für diesen muß wiederum der Amtssteuereinnehmer haften; im Falle er durch ungebührliche Nachsicht und verspätete Execution inerigible Reste hat entstehen lassen.

Ad C. b. Wenn daher die Stadträthe und Patrimonialgerichtsobrigkeiten und resp. die Amtssteuereinnehmer zur Vertretung der Steuern gesetzlich verpflichtet sind, so scheint der Deputation nicht der mindeste Grund vorhanden, diese Verpflichtung jenen Personen entziehen und den Gemeinden durch die Bestimmung, die Ortschockquote in solidum zu vertreten, aufbürden zu wollen. — Die Deputation vermag sich um so weniger mit diesem Antrage der Herren Petenten zu vertheuern, als jetzt die bis jetzt zur Vertretung der Steuern gesetzlich verpflichteten Personen nie für die Ortschockquoten zu haften hatten. Vielmehr sind die inerigibeln Raten einzelner Communglieder in Rest geschrieben und die dießfalligen Resttabellen von Terminen zu Terminen zur höchsten Steuerbehörde eingesendet worden. — Es müßte als die offenbarste Ungerechtigkeit erscheinen, wenn die Städte und die unter Patrimonialgerichten stehenden Communen die ohne ihr Wissen, Zuthun und ihre Genehmigung gewählten